

Beschlussvorlage

2024/SVS/011

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt

Stavenhagen

Grundsätze für Geldanlagen der Reuterstadt Stavenhagen - Anlagerichtlinie

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Berit Neumann	<i>Datum</i> 09.07.2024 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	16.07.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	04.09.2024	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	12.09.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die beiliegenden

Grundsätze für Geldanlagen der Reuterstadt Stavenhagen/ Anlagerichtlinie.

Sachverhalt

Im Zuge der Änderung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 14.05.2024 sind die Regelungen zu Geldanlagen in § 56 Absatz 2 überarbeitet worden. Im Vergleich zu der vorherigen Bestimmung stellen die Sätze 2 und 3 den Vorrang der Sicherheit von Geldanlagen gegenüber der Ertragserzielung stärker heraus.

Weiterhin ist durch § 56 Absatz 2 Satz 4 KV M-V der Erlass einer von der Stadtvertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie verbindlich vorgegeben.

Diesem gesetzlichen Erfordernis soll mit der beigefügten Richtlinie für Geldanlagen der Reuterstadt Stavenhagen nachgekommen werden.

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 5 KV M-V ist die Anlagerichtlinie der Rechtsaufsichtsbehörde (Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde /Kommunalaufsicht) unverzüglich nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung anzuzeigen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens prüft die Rechtsaufsichtsbehörde, ob die Grundsätze, die die Stadt in der Anlagerichtlinie für ihre Geldanlagen festgelegt hat, mit den Grundsätzen des § 56 Abs. 2 und 3 KV M-V und mit den diese konkretisierenden Anforderungen nach § 19 a Abs. 2 und 3 GemKVO-Doppik und Abschnitt II Nummer 1 GemHVO-GEMKVO-DoppVV vereinbar ist. Die Richtlinie darf erst umgesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Unterlagen die Unvereinbarkeit der Richtlinie mit den genannten Grundsätzen der Geldanlage geltend gemacht hat oder vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass eine Vereinbarkeit mit diesen Grundsätzen besteht.

Die Grundsätze für Geldanlagen der Reuterstadt Stavenhagen wurden auf der Grundlage der Praxishilfe „Anlagerichtlinie für Geldanlagen einer Gemeinde“, herausgegeben vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Stand 02.07.2024) erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der	2. Jährliche	3. Finanzierung/	4. Einmalige oder jährliche

Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Folgekosten/ -lasten	Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Grundsätze für Geldanlagen der Reuterstadt Stavenhagen (öffentlich)
---	---

Grundsätze für Geldanlagen der Reuterstadt Stavenhagen -Anlagerichtlinie-

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung erlässt die Reuterstadt Stavenhagen mit Beschluss der Stadtvertretung vom..... die folgende Anlagerichtlinie:

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch die Reuterstadt Stavenhagen.

Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindegeldanlagenverordnung-Doppik

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

§ 2

Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindegeldanlagenverordnung -Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel.

Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindegeldanlagenverordnung-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zur Verfügung. Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

- (2) Da sie hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen, unterfallen Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten ebenso wie Bargeldbestände nicht dem Geldanlagebegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.
- (3) Ebenfalls keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

§ 3 Zulässige Geldanlageprodukte

- (1) Die Geldanlage ist in folgende Produkte zulässig:

Bei einem kurzfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf

- Tagesgeld

Bei einem mittelfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf

- Termingeld in Form von Kündigungsgeld oder Festgeld
- Geldmarktfonds

- (2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

§ 4 Anforderungen an Kreditinstitute

Geldanlagen sind nur bei Kreditinstituten zulässig, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegen oder Mitglied des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschland e. V. (VÖB) sind.

§ 5 Streuung der Geldanlagen

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 5.000.000 EURO zu begrenzen. Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 6 Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 2.500.000 EURO zu begrenzen.

§ 7 Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Stadtkasse nach Maßgabe des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an die Kreditinstitute) mindestens 3 Angebote ein.

§ 8

Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

§ 9

Dokumentation

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Stadtkasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

§ 10

Überprüfung

- (1) Die Stadtkasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.
- (2) Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren.
- (3) Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:
 - Vertragspartner (Kreditinstitut)
 - Valuta
 - Zins
 - Laufzeit
- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Stadtvertretung zu unterrichten.

§ 11

Berichtspflicht

Der Stadtvertretung ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom..... erfolgt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den.....

Stefan Guzu
Bürgermeister